

Art. 56 EAG-Vertrag Artikel 56

EAG-Vertrag - Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die freie Ausübung der Tätigkeit der Agentur in ihren Hoheitsgebieten.

Sie können das Organ oder die Organe einsetzen, die zur Vertretung der Erzeuger und Verbraucher aus den ihnen unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebieten in den Beziehungen zur Agentur zuständig sind.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at